

# Protokoll

über die am Donnerstag, **dem 30.10.2025 um 19.00 Uhr** im **Gemeindesaal im neuen Ortszentrum** stattgefundene **öffentliche Gemeinderatssitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Hürm

**Anwesend:** Johannes Zuser, Birgit Haydn, Dominik Huber, Christoph Luger, Heinz Novosad, Bernhard Kurz, Patrick Griessler, Jürgen Obruca, Johannes Thier, Teresa Hofer, Erna Glasner, Manfred Car, Walter Rötzer, Julia Kurz, Walter Pleßmayr, Richard Gansberger, Reinhard Brychta

**Entschuldigt:** Sandrina Mühlbacher, Franz Fichtinger sen.

**Unentschuldigt:** --

**Schriftführer:** Sieglinde Grießler

**weitere Anwesende:** 9 Zuhörer

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Gemeinderäte, Fr. Grießler als Schriftführerin und die Zuhörer. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Gemeinderatssitzung eröffnet.

## Tagesordnung

- Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
- Pkt. 2 BF Baugrundverkauf
- Pkt. 3 BF Freigabe restliche Aufschließungszone BB-A1, Parz. 1018/9 KG Inning
- Pkt. 4 BF Verordnung Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- Pkt. 5 BF Verbücherung lt. § 15 LTG - Vermessung lt. TP GZ 11054 Hürm
- Pkt. 6 BF Überlassung Trennstück 4 aus Parz. 273 lt. TP GZ 13655 Hürm
- Pkt. 7 BF Reithfeld – Übernahme Grundstücksflächen in öffentliches Gut
- Pkt. 8 BF Gestattungsvertrag EVN Naturkraft GmbH
- Pkt. 9 BF Ortszentrum - Reduktion Miete „Hakis“ für April-Juni 2025
- Pkt. 10 BF Pachtvergabe Parz. 343 und 352 KG Hürm
- Pkt. 11 BF Zertifizierung krisensichere Gemeinde
- Pkt. 12 Bericht Kassaprüfung
- Pkt. 13 Bericht des Bürgermeisters
- Pkt. 14 Bericht der Ausschüsse

**Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (Teil öffentliche Sitzung)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der **öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.09.2025** keine schriftlichen Einwände vorliegen. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

**Pkt. 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (Teil nicht öffentliche Sitzung vom 04.09.2025)**

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal

Erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit – Protokoll nicht öffentliche Sitzung!

Die Zuhörer nehmen wieder an der Sitzung teil

**Pkt. 2 BF Baugrundverkauf**

**Siedlungserweiterung Harmersdorf:**

Folgende Grundstücke sollen lt. den in der GR-Sitzung vom 9.12.2022 bzw. 27.4.2023 festgelegten Konditionen betreffend Bauzwang und Wiederkaufsrecht verkauft werden.

- Bauzwang – Fertigstellung Rohbau bis zur Dachgleiche binnen 4 Jahre ab KV mit einer max. Verlängerung um 1 Jahr.
- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Mind. Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> oder Wohnnutzfläche von 85 m<sup>2</sup>
- Fertigstellung sieben Jahre ab KV
- Wiederkaufsrecht für Gemeinde
- Auflage, bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes durch die Gemeinde, wird der bezahlte Kaufpreis abzüglich einer Abschlagszahlung von 25 % vom Kaufpreis zurückerstattet
- Ev. begonnene Bauwerke sind mit dem Verkehrswert abzulösen, Feststellung durch SV Gebietsbauamt
- Kaufvertragserrichtung durch Notariat Grabenwarter, Mank
- Die Kosten der Vertragserrichtung tragen die jeweiligen Käufer.

<b>Grundstück</b>	<b>Gesamtfläche</b>	<b>€ 48,--/m<sup>2</sup> BL € 12,50/m<sup>2</sup> GL <b>Gesamt</b></b>	<b>Käufer</b>
Parz. 419/16 Harmersdorf 39	698 m <sup>2</sup> Bauland	€ 33.504,--	Fam. Jankowicz

Somit sind alle Parzellen in Harmersdorf (Urreitgasse) vergeben.

Es erfolgt folgender

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge dem o. a. Grundstücksverkauf in Harmersdorf, zu den angeführten Konditionen und Preisen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 3 BF Freigabe restliche Aufschließungszone BB-A1, Parz. 1018/9 KG Inning**

Die Parz. 1018/9 (Swed), KG Inning im Ausmaß von 4165 m<sup>2</sup> wurde durch den Gemeindeverband Betriebsgebiet Hürm verkauft. Laut gültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hürm liegt das genannte Grundstück derzeit in der Aufschließungszone BB-A1, alle anderen Grundstücke sind bereits freigegeben.

Gemäß § 16 Abs 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in der geltenden Fassung ist vom Gemeinderat die Freigabe der Aufschließungszone laut vorliegender Verordnung inkl. Plan (Beilage A) zu beschließen. Die Voraussetzung für die Freigabe – die Regelung der Verkehrserschließung – ist erfüllt.

Wortmeldungen: GR Thier

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die Freigabe der Bauland-Aufschließungszone (BB-A1) für die Parz. 1018/9, KG Inning, laut vorliegender Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 4 BF Verordnung Spielplatz-Ausgleichsabgabe**

Gemäß § 42 der NÖ Bauordnung:

(1) ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

**(2)Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.**

**(3)Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.**

(4)Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012. Ihr Ertrag darf nur für die Finanzierung von öffentlichen Spielplätzen bzw. Spiellandschaften verwendet werden.

Gemäß § 66 der NÖ Bauordnung ist beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, auf den das oder die Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz zu errichten.

**(2) Nichtöffentliche Spielplätze müssen zusammenhängend eine Fläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> und zusätzlich 5 m<sup>2</sup> je Wohnung ab der 10. Wohnung aufweisen.** Eine Aufteilung auf mehrere Spielplätze ist dann zulässig, wenn sämtliche dieser Teilflächen jeweils wenigstens 150 m<sup>2</sup> aufweisen.

(3) Mehrere Bauwerber von Gebäuden im Sinne des Abs. 1 können unter Berücksichtigung der Mindestfläche im Sinne des Abs. 2 für alle Gebäude gemeinsam einen nichtöffentlichen Spielplatz errichten. Dieser muss in einer Wegentfernung von höchstens 200 m zu jedem Gebäude gelegen sein.

(4) Von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes kann dann Abstand genommen werden, wenn - die Gemeinde in einer Wegentfernung von höchstens 400 m zu der Wohnhausanlage im Sinne des Abs. 1 einen öffentlichen Spielplatz zu errichten plant oder errichtet hat und - der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt. Das Höchstmaß der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 42 Abs. 3.

(5) Ist die Herstellung eines nichtöffentlichen Spielplatzes auf dem Bauplatz technisch nicht möglich, kann dieser auf einem anderen Grundstück hergestellt werden. Dieses Grundstück muss - in einer Wegentfernung von höchstens 200 m liegen und - für die Verwendung als Spielplatz für das Gebäude im Sinne des Abs. 1 grundbücherlich sichergestellt sein, wenn dieses Grundstück nicht im Eigentum des Verpflichteten steht.

(6) Wenn auch das nicht möglich ist, ist **die erforderliche und nicht herstellbare Größe des Spielplatzes in der Baubewilligung festzustellen. Die Baubehörde nach § 2 Abs. 1 hat diese Feststellung in einem eigenen Bescheid vorzunehmen, wenn – sie für die Erteilung der Baubewilligung nicht zuständig ist oder – eine Maßnahme nach § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a gesetzt wird. In diesen Fällen ist nach Erlassung des letztinstanzlichen Bescheides der Behörde nach § 2 Abs. 1 die SpielplatzAusgleichsabgabe gemäß § 42 vorzuschreiben.**

(7) Der Gemeinderat darf mit Verordnung in Schutzzonen (§ 30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung) aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Ortsbildes eine Ausnahme von der Vorschreibung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe vorsehen.

**Die Gedesag errichtet 18 Wohnungen in der Steghofstraße. In den eingereichten Unterlagen wurde kein Spielplatz in ausreichender Größe projiziert, daher wurde die Benutzung eines in der Nähe der geplanten Wohnhausanlage öffentlichen Spielplatzes vereinbart. Eine Spielplatzausgleichsabgabe ist daher in einem gesonderten Bescheid vorzuschreiben.**

Um die Vorschreibung vorzunehmen, ist eine Beschlussfassung einer entsprechenden Verordnung durch den Gemeinderat erforderlich. Nach der erfolgten Kundmachung ist die Verordnung zur Verordnungsprüfung an das Land NÖ zu übermitteln.

Im Gemeindevorstand wurde über die Festsetzung der Grundbeschaffungskosten für 1 m<sup>2</sup> Grund beraten – der Baugrundpreis für die Errichtung von Einfamilienhäusern in Siedlungsgebieten beträgt ca. € 50,--/m<sup>2</sup>; der Baugrundpreis im Zentrum (Verkauf an die Gedesag) beträgt ca. € 100,--/m<sup>2</sup> –

**der Gemeindevorstand hat daher eine Festsetzung mit € 100,--/m<sup>2</sup> vorgeschlagen, demnach würde für die Gedesag die Spielplatzausgleichsabgabe € 19.500,-- betragen.**

## Verordnung

### **Betrifft: Richtwert für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe**

#### § 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hürm hat in der **GR-Sitzung am 30.10.2025** die Höhe des Richtwertes der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF. mit **€ 100,-- pro m<sup>2</sup>** festgesetzt.

#### § 2

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000-0 idgF. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle früheren diesbezüglichen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Johannes Zuser

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Festsetzung des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit € 100,--/m<sup>2</sup>, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 5 BF Verbücherung lt. § 15 LTG - Vermessung lt. TP GZ 11054 Hürm**

Im Zuge der Vermessung der Parz. 153/3 (Benold) in der KG Hürm wurde die Straßenfluchtlinie festgelegt und im Einvernehmen mit den Anrainern dem Naturstand angepasst, zwecks Verbücherung bzw. um die Grenzsicherheit herzustellen, war eine Vermessung erforderlich.

Bgm. Zuser erklärt anhand der Vermessungsurkunde der Fa. Terragon, GZ 11054 vom 10.9.2025 die erfolgte Vermessung. Das Trennstück 1 der Parz. 153/3 (Benold) wird an das öffentliche Gut der MG Hürm, Parz. 274/3 unentgeltlich abgetreten.

Da die Anlage bereits fertiggestellt ist und keine Einwände gegen die beabsichtigte grundbücherliche Durchführung bestehen, kann der Antrag an das Vermessungsamt zur Durchführung des TP nach § 15 LTG (kein Notariatsakt erforderlich) gestellt werden; ein entsprechender GR-Beschluss ist erforderlich.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge der Verbücherung des Teilungsplanes der Fa. Terragon, GZ 11054, KG Hürm nach den Sonderbestimmungen des § 15 Lieg TeilG zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 6 BF Überlassung Trennstück 4 aus Parz. 273 lt. TP GZ 13655 Hürm**

Wie in der Juni Sitzung vorbesprochen, erfolgt ein Grundtausch zwischen den Familien Bruckner/Walter lt. vorliegendem Teilungsplan der Fa. Terragon, GZ 13655 vom 17.10.2025, KG Hürm, um eine Zufahrt für das Grundstück 271/1 (Bruckner) zu erhalten bzw. soll ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht über das Grundstück 271/1 für das Grundstück 271/3 (Walter) errichtet werden.

Im Zuge dessen soll auch die Straßengrundabtretung für die Parz. 271/1 (Liegenschaft Fam. Bruckner) erfolgen. Bgm. Zuser erklärt anhand der vorliegenden Vermessungsurkunde die geplanten Änderungen.

Damit diese Zufahrt möglich ist, muss die MG Hürm als Grundeigentümer der angrenzenden Parz. 273 das Trennstück 4 (45 m<sup>2</sup>) an die MG Hürm, öffentliches Gut – Parz. 271/6 abtreten bzw. überlassen.

In diesem Zusammenhang soll nun auch zeitgleich die bereits bestehende mündliche Vereinbarung der MG Hürm mit Fam. Bruckner über die teilweise Benützung der Wiese (ca. 975 m<sup>2</sup> der Parz. 271/1) für schulische Zwecke (Pausenaufenthalt und Bienenprojekt), vorerst befristet für 3 Jahre (kostenlose Überlassung, Pflege und Zaunerrichtung durch die MG Hürm) schriftlich festgehalten und unterfertigt werden. Bgm. Zuser bringt dem Gemeinderat die zur Unterschrift vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis.

Wortmeldungen: GGR Kurz, GR Obruca, GGR Huber

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Teilungsplan GZ 13655 bzw. der Übertragung des Trennstück 4 der Parz. 273 (MG Hürm) an die Parz. 271/6 MG Hürm - öffentliches Gut, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Pkt. 7 BF Reithfeld – Übernahme Grundstücksflächen in öffentliches Gut**

Lt. vorliegendem Sitzungsprotokoll des Flurbereinigungsverfahrens Reithfeld vom 10.3.2025 wurde die Aufteilung der restlichen Grundstücke von der Flurbereinigungsgemeinschaft behandelt. Demnach hat man sich dafür ausgesprochen,

- die Uferbegleitstreifen (Parz. 219, 222, 404 – gesamt 4.522 m<sup>2</sup>) an die Republik Österreich, öffentliches Wassergut und
- die ökologischen Anlagen (Parz. 200, 204, 218, 372, 376, 380, 385, 394, 397, 398, 403 – gesamt 12.296 m<sup>2</sup>) der Erhaltungsgemeinschaft Hürm-Reithfeld zuzuschreiben.
- Die angelegten Mulden (Parz. 391 und 392 – 2.137 m<sup>2</sup>) entlang der Landesstraße L 5246 bzw. des Gehweges sollen in das öffentliche Gut der MG Hürm übernommen werden (in

diesem Bereich befinden sich diverse Leitungen für ABA, WVA, Strom) und damit verbunden auch die Pflege dessen. Für die Übernahme ins öffentliche Gut ist ein entsprechender GR-Beschluss zu erwirken.

Bgm. Zuser erklärt die Aufteilung der Grundstücke anhand des vorliegenden Plans des Flurbereinigungsverfahrens Reithfeld (Beilage B).

Wortmeldungen: GR Obruca, GR Kurz J., GR Rötzer, GGR Kurz, Vbgm. Haydn

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge der Übernahme der Parz. 391 und 392 lt. vorliegendem Flurbereinigungsplan Reithfeld in das öffentliche Gut der MG Hürm zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GGR Kurz)

### **Pkt. 8 BF Gestattungsvertrag EVN Naturkraft GmbH**

Bgm. Zuser erklärt die Entstehungsgeschichte der Windkraftanlagen auf unserem Gemeindegebiet: Anfang 2000er Jahre Errichtung durch Rabacher (10 Stk.)– Übernahme durch EVN – durch eingeleitetes Repowering Reduzierung auf 6 Stk. – mittlerweile Planung geändert, Festlegung Eignungszonen, keine Windkraftanlagen auf unserem Gemeindegebiet – wir grenzen nur direkt an (Hürm - Errichtung naturnaher Gehölzstreifen auf ca.2.000 m2 als Rückzugsort für Vögel/Kleinwild vorgesehen).

Die Gemeindebünde haben einen Gestattungsvertrag ausgehandelt, der für alle Betreiber in NÖ gelten soll; auf unserem Gemeindegebiet ist kein Windrad mehr vorgesehen, aber als direkt angrenzende Gemeinde hat man sich hineinreklamiert und versucht ein jährliches Nutzungsentgelt zu lukrieren.

Bgm. Zuser bringt die vertraglichen Bestimmungen zur Kenntnis.

Laut vorliegendem Gestattungsvertrag beabsichtigt die EVN Naturkraft den Bau von Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet. Die Gemeinde soll dem Betreiber sämtliche für die Errichtung und den Betrieb des Windparks sowie dessen Nebenanlagen (Leitungen, Trafostation etc.) erforderliche Gemeindeinfrastruktur (Straßen, Wege, etc. ) zur Verfügung stellen. Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und bleibt für die Dauer des Bestandes der Windkraftanlagen aufrecht (außer die Anlage wird stillgelegt).

Für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag erhält die Gemeinde ein jährliches Nutzungsentgelt in der Höhe von 10.000,-- Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer – zur Berechnung der Wertsicherung wird als Ausgangsbasis ein Einspeisetarif von 9,8 Cent/kwh herangezogen (wenn Tarif steigt – mehr Nutzungsentgelt).

Wortmeldungen: GGR Kurz, GR Obruca

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Gestattungsvertrag mit der EVN Naturkraft GmbH zu den angeführten Konditionen, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Pkt. 9 BF Ortszentrum - Reduktion Miete „Hakis“ für April-Juni 2025

Lt. BF im GR vom 1.3.2024 bzw. 5.9.2024 wurde die Vermietung der Gastro in der Marktstraße 1/1 im Ausmaß von 215,54 m<sup>2</sup> ab 1.10.2024 an Hakan DOGAN auf unbestimmte Zeit zu einer Monatsmiete von € 1.750,-- netto zuzüglich Betriebskosten beschlossen

<i>Hauptmietzins (20 % UST)</i>	€ 1.750,--	: 215,54 = ca. 8,--/m <sup>2</sup>
<i>20 % UST</i>	€ 350,--	
<i>Mietzins monatlich</i>	€ 2.100,00	
<i>Zuzügl. Betriebskosten a-conto</i>	€ 366,42	
<i>20 % Ust</i>	€ 73,28	
<i>Gesamtmietzins monatlich</i>	€ 2.539,70	

*Als Wirtschaftsförderung wurde zusätzlich folgende Rückzahlung vereinbart:*

*100 % des Mietzinses (netto) von Okt. 2024 bis März 2025 (nur BK verbleiben dem Mieter)*

*50 % des Mietzinses (netto) von April bis Sept. 2025*

Hakan Dogan ist nun an die MG Hürm herangetreten und hat um eine höhere Wirtschaftsförderung gebeten, da die Betriebskosten und Personalkosten sehr hoch sind.

Es wurde folgende Rückzahlung/Förderung vorgeschlagen:

Für 6 Monate 100 % des Mietzinses (netto) - wie gehabt Okt. 24 bis März 2025

**Für 3 Monate 75 % des Mietzinses - statt bisher angedachten 50 % für April bis Juni 2025**

1.750,-- netto davon 75 % = 1.312,50 x 3 = € 3.937,50 netto

1.750,-- netto davon 50 % = 875,-- x 3 = € 2.625,00 netto

Würde einer **Mehrförderung von € 1.312,50 netto** entsprechen

Für 3 Monate 50 % des Mietzinses - wie gehabt für Juli bis Sep. 2025

Im Vorstand wurde diesbezüglich eingehend beraten; es wurde festgehalten, dass die Gemeinde bereits sehr viel für das Lokal investiert hat und man hat sich daher für die Beibehaltung der ursprünglich durch den GR beschlossenen Wirtschaftsförderung ausgesprochen.

Wortmeldungen: GR Kurz J.

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge der Beibehaltung der ursprünglich beschlossenen Wirtschaftsförderung für das Gastrolokal „Hakis“

100 % des Mietzinses (netto) von Okt. 2024 bis März 2025

50 % des Mietzinses (netto) von April bis Sept. 2025

zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Zuser übergibt den Vorsitz an GGR Luger für den TOP 10 und verlässt gemeinsam mit GR Plessmayr Walter, GR Kurz Julia und Vbgm. Birgit Haydn wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

## **Pkt. 10 BF Pachtvergabe Parz. 343 und 352 KG Hürm**

GGR Luger berichtet:

Es erfolgte eine Kundmachung über die Verpachtung der Parz. 343 und 352 KG Hürm mit der Möglichkeit Angebote bis zur Abgabefrist bis 16.10.2025, 12 Uhr im Gemeindeamt in verschlossenem Kuvert „Angebot Pacht – bitte nicht öffnen“ abzugeben.

Folgende landwirtschaftliche Grundstücke wurden lt. Kundmachung zur Verpachtung angeboten:

Parz. 343,	KG Hürm,	12.398 m <sup>2</sup>
Parz. 352,	KG Hürm,	10.202 m <sup>2</sup>
Gesamt:		22.600 m <sup>2</sup>

Pachtbeginn:

nach Ernte 2025/Vereinbarung mit Vorpächter - spätestens ab 1.1.2026

Der Pachtzeitraum wird auf 3 Jahre festgelegt (bis 31.12.2028) – vorzeitig jährlich kündbar zum Ende eines Pachtjahres – Kündigungsfrist 6 Monate

Der Pächter wird gemäß GR-Beschluss vom 04.09.2025 verpflichtet, mindestens 7 % der Pachtfläche als Biodiversitätsfläche gemäß den Vorgaben des ÖPUL-Programms anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Verpachtung erfolgt ausschließlich an aktive Landwirte (max. 2 Pächter) zu ortsüblichen Pachtpreisen, die endgültige Vergabe obliegt dem Gemeinderat.

Es sind 7 Anbote in folgender Reihenfolge eingelangt – die Anbotsöffnung hat am 17.10.2025 im Gemeindeamt stattgefunden: Anwesend: Christoph Luger, Richard Gansberger, Erna Glasner, Sieglinde Grießler

Angebot 1:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Renner Christian	343	753,--
	352	703,--

Angebot 2:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Ganz Agrar KG	343	760,--
	352	675,--

Angebot 3:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Zuser Johannes und Michaela	343	786,--
	352	736,--

Angebot 4:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Haydn Dominik und Birgit	343	890,--
	352	890,--

Angebot 5:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Biohof Kurz KG – (Kurz Julia)	343	532,80
	352	532,80

Angebot 6:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Grünauer Anton	343	500,--
	352	500,--

Angebot 7:

Name	Parz. Nr:	Preis/ha in €
Pleißmayr Walter	343	600,--
	352	600,--

Wortmeldungen: GGR Kurz

Im Vorstand wurde für die Vergabe an den Bestbieter, Dominik und Birgit Haydn, gestimmt - es ergeht folgender

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Verpachtung der angeführten Parzellen in der KG Hürm, an Dominik und Birgit Haydn, lt. vorliegendem Angebot (€ 890,--/ha), vorerst befristet auf 3 Jahre, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Johannes Zuser, Vbqm. Birgit Haydn, GR Plessmayr Walter GR Julia Kurz nehmen wieder an der Sitzung teil.

### **Pkt. 11 BF Zertifizierung krisensichere Gemeinde**

Im Ausschuss für Soziales, Jugend und Freizeit, Sicherheit und Zivilschutz wurde in der letzten Ausschuss-Sitzung über die Zertifizierung als krisensichere Gemeinde beraten – es gibt 5 Sterne zu erreichen. Es wurde vorgeschlagen, dass unser Zivilschutzbeauftragter Manfred Car Kontakt mit dem Zivilschutzverband diesbezüglich aufnehmen, Infomaterial einholen und die Zertifizierung vorantreiben soll – die Stufe 3 (Katastrophenschutzplan aktualisieren, Stabs Einheit bilden und Stabsübung/Einsatzszenario) wäre demnach ein realistisches Ziel.

Die Initiative „Krisensichere Gemeinde“ wurde vom NÖ Zivilschutzverband ins Leben gerufen, um Gemeinden bei der Vorsorge und Bewältigung von Krisensituationen zu unterstützen. Der Weg zur Auszeichnung ist anspruchsvoll und umfasst unter anderem die Erstellung eines umfassenden Krisen- und Katastrophenschutzplans, regelmäßige Schulungen sowie die Durchführung von Übungen zur Katastrophenvorsorge. Die Gemeinden können bis zu 5 Sterne erreichen, je nachdem, wie weit sie die verschiedenen Sicherheitsstandards umsetzen. Ein Stern steht für den erfolgreichen Einstieg in die Grundvoraussetzungen, während fünf Sterne eine umfassend krisensichere Gemeinde auszeichnen.

Es ergeht folgender

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Umsetzung der Zertifizierung als krisensichere Gemeinde – Stufe 3 mit dem Planungsziel bis Ende 2026, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Pkt. 12 Bericht Kassaprüfung**

Prüfungsausschussobmann Walter Pleßmayr bringt dem Gemeinderat den Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 15.10.2025 zur Kenntnis.

Auf der Tagesordnung standen die monatlichen Ausgaben für das Ortszentrum inkl. Vermietungen, welche ca. € 23.000,--/Monat sowie für die Feuerwehren Hürm (€ 1.575,--) und Inning (€ 684,--) betragen. Weiters wurde eine Übersicht der Kommunalsteuereinnahmen vorgelegt (ca. € 410.000,--) und die Berechnung erörtert. Dabei handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe; eine Kontrolle erfolgt nur im Zuge einer Finanz- bzw. Sozialversicherungsprüfung der jeweiligen Firma, bei der auch die Bemessungsgrundlage für Kommunalsteuer geprüft wird.

Es wurden keine Mängel festgestellt; aufgrund der hohen Kosten für den Brandschutzbeauftragten (dz. Fa. Main) wurde jedoch empfohlen, zu prüfen, ob die Agenden des Brandschutzes im Ortszentrum ev. durch die Gemeinde (Schulung eines Mitarbeiters) selbst übernommen werden könnten.

Abschließend bedankt sich der Obmann bei der Kassenverwalterin, Ingrid Frischauf, für die gute Unterstützung.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **Pkt. 13 Bericht des Bürgermeisters**

### **Auftragsvergaben/BF im Vorstand:**

- Beteiligung Maschinengemeinschaft Hürm-Schollach – € 2.822,50 netto (Benzin-Schneidgerät, Benzin-Rüttelplatte und Benzin-Stampfer
- Ankauf Vorhänge – VS Hürm - € 1.787,82 brutto - MFB Böden
- Beauftragung Betreuung betr. IFG durch GVU/Cleverdata – € 556,92 netto/Jahr

Gemeinsame Lohnprüfung Finanzamt und Sozialversicherung für 2021-2024 hat stattgefunden – insgesamt ca. 4.800,-- Nachzahlung (ca. € 2.100 für Nachversteuerung Erschwerniszulagen, der Rest in der Höhe von ca. € 2.700,-- betrifft die Abfuhrdifferenz aus 2022, da durch einen irrtümlichen Ziffernsturz zu wenig LST gemeldet wurde.

GMO - Baupaket 1 wurde bereits vergeben (Fa. Hasenöhr) –Startbesprechung in Mank hat stattgefunden. Ausbaugelände 1 (bis 30.12.2026) – Löbersdorf, Diendorf, Grub, Inning BG

Redaktionsschluss Gemeindezeitung Sonntag, 16.11.2025 bitte unbedingt beachten!

## **Pkt. 14 Bericht der Ausschüsse**

### **Vbgm. Haydn:**

Dorfverschönerungsverein – Auszeichnung Stolz auf unser Dorf - € 2.500,-- als Anerkennung für Gründung erhalten – weitere Unterstützer werden gerne aufgenommen

Einladung Workshop familienfreundliche Gemeinde 4.11.2025, 18 Uhr im Gemeindesaal – weitere Interessierte gerne willkommen – Teilnahme aller Generationen erwünscht

### GGR Kurz B.

nächster Energiestammtisch Nov/Dez in Planung

einiges an Wegebau noch zu erledigen – Sandweg Vergabe in nächsten Wochen

Budgetwünsche – ev. ausschussübergreifend

GR Kurz Julia: Vortrag Weißsterniges Blaukehlchen u. Steinkauz stattgefunden – gut besucht – weitere aussterbende Tierartvorkommen in Hürm erwähnt

### GGR Novosad

Letzte Ausschuss-Sitzung am 13.10.25 stattgefunden – auszugsweise Themen:

Notstromversorgung – bestehende Konzepte aufbauend sicherstellen – Unterstützung durch Fritz Schmeissl zugesagt

Betreuung und Begegnungsort für Jugendliche – ev. Workshops

Mobilität: 3 Personen des Sozialausschuss werden mitarbeiten

Verkehrssicherheit – beruhigende geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen ergreifen – Geschwindigkeitsmessgerät dz. auf Kilber Straße positioniert

### GGR Luger

Dz. Budgetphase – Bekanntgabe der Wünsche erfolgt (Vereine, Schulen, Ausschüsse, ...)  
Gestaltung Budget für 2026/27 eher schwierig - Investition Ortszentrum, keine hohen Bedarfszuweisungen zu erwarten, etc.

Da keine weiteren Wortmeldungen einlangen, bedankt sich Bgm. Zuser für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung. Zuletzt gratuliert er noch den Gemeinderäten, welche in den Monaten September/Okttober Geburtstag feiern.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Schriftführer:

Vorsitzender:

(Sieglinde Grießler)

(Bgm. Johannes Zuser)

Der Gemeinderat:

für die VPHürm:

(GGR Christoph Luger)

für KURZ:

(GGR Bernhard Kurz)

für die SPÖ:

(GGR Heinz Novosad)

für FPÖ:

(GR Walter Rötzer)